

**Änderung der Methoden für Saatgut und Sorten des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (gemäß § 5 Saatgutgesetz 1997 BGBl. I Nr. 72/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 83/2004)**

**Normen und Verfahren zur Saatgutenerkennung betreffend die Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb, die Vermehrungsfläche und den Feldbestand der Vermehrungsfläche bei Getreide**

(Veröffentlicht in den Amtlichen Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit 08/2007 (19.03.2007) und Sorten und Saatgutblatt 15. Jahrgang, Sondernummer 22, vom 19. März 2007)

Auf Grund des § 5 des Saatgutgesetzes 1997 BGBl. I Nr. 72/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 83/2004 wird verordnet:

**1. Teil, Punkt 2, Einfügen vor „Diese Prüfungen erfolgen durch“:**

„Bei Erhaltungssorten finden für die betroffenen Arten die Normen und Vorschriften sowie Norm- und Grenzwerte der jeweils niedrigsten, zulässigen Kategorie (Zertifiziertes Saatgut, Zertifiziertes Saatgut 1. Generation, Zertifiziertes Saatgut 2. Generation) mit Ausnahme der Mindestanforderungen in Bezug auf die Sortenreinheit Anwendung.“

**Normen und Verfahren zur Saatgutenerkennung betreffend die Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb, die Vermehrungsfläche und den Feldbestand der Vermehrungsfläche bei Großsamigen Leguminosen**

(Veröffentlicht in den Amtlichen Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit 09/2007 (19.03.2007) und Sorten und Saatgutblatt 15. Jahrgang, Sondernummer 23, vom 19. März 2007)

Auf Grund des § 5 des Saatgutgesetzes 1997 BGBl. I Nr. 72/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 83/2004 wird verordnet:

**1. Teil, Punkt 2, Einfügen vor „Diese Prüfungen erfolgen durch“:**

„Bei Erhaltungssorten finden für die betroffenen Arten die Normen und Vorschriften sowie Norm- und Grenzwerte der jeweils niedrigsten, zulässigen Kategorie (Zertifiziertes Saatgut, Zertifiziertes Saatgut 1. Generation, Zertifiziertes Saatgut 2. Generation) mit Ausnahme der Mindestanforderungen in Bezug auf die Sortenreinheit Anwendung.“

**Normen und Verfahren zur Saatgutenerkennung betreffend die Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb, die Vermehrungsfläche und den Feldbestand der Vermehrungsfläche bei Kleinsamigen Leguminosen**

(Veröffentlicht in den Amtlichen Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit 11/2007 (19.03.2007) und Sorten und Saatgutblatt 15. Jahrgang, Sondernummer 24, vom 19. März 2007)

Auf Grund des § 5 des Saatgutgesetzes 1997 BGBl. I Nr. 72/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 83/2004 wird verordnet:

**1. Teil, Punkt 2, Einfügen von Punkt 1.2.2.22:**

„1.2.2.22. Geißbraute *Galega orientalis*“

**1. Teil, Punkt 2, Einfügen vor „Diese Prüfungen erfolgen durch“:**

„Bei Erhaltungssorten finden für die betroffenen Arten die Normen und Vorschriften sowie Norm- und Grenzwerte der jeweils niedrigsten, zulässigen Kategorie (Zertifiziertes Saatgut) mit Ausnahme der Mindestanforderungen in Bezug auf die Sortenreinheit Anwendung.“

**1. Teil, Punkt 3, Einfügen nach „F.b.P.: fachlich befähigte Person“:**

„Zertifiziertes Saatgut“: Bei der Art „Luzerne, Blaue Luzerne“ werden unter „Zertifiziertem Saatgut“ in dieser Methode die Kategorien „Zertifiziertes Saatgut 1. Generation“ und „Zertifiziertes Saatgut 2. Generation“ verstanden.“

**Normen und Verfahren zur Saatgutenerkennung betreffend die Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb, die Vermehrungsfläche und den Feldbestand der Vermehrungsfläche bei Futter- und Rasengräser**

(Veröffentlicht in den Amtlichen Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit 12/2007 (19.03.2007) und Sorten und Saatgutblatt 15. Jahrgang, Sondernummer 25, vom 19. März 2007)

Auf Grund des § 5 des Saatgutgesetzes 1997 BGBl. I Nr. 72/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 83/2004 wird verordnet:

**1. Teil, Punkt 2, Einfügen vor „Diese Prüfungen erfolgen durch“:**

„Bei Erhaltungssorten finden für die betroffenen Arten die Normen und Vorschriften sowie Norm- und Grenzwerte der jeweils niedrigsten, zulässigen Kategorie (Zertifiziertes Saatgut) mit Ausnahme der Mindestanforderungen in Bezug auf die Sortenreinheit Anwendung.“

**Anlage 1, Einfügen von:**

**„3 Grenzwerte für die Sortenreinheit in der Nachkontrolle insbesondere im Kontrollanbau unter Berücksichtigung statistischer Toleranzen für alle Gräser-Arten**

In der folgenden Tabelle ist die maximal erlaubte Anzahl an abweichenden Pflanzen in Abhängigkeit von der Parzellengröße<sup>\*1)</sup> und der in Punkt 7 bzw. für Vermehrungssaatgut in der RL 66/401/EWG definierten Mindestanforderungen an die Sortenreinheit, bei einer statistischen Akzeptanzwahrscheinlichkeit von 95 % angegeben.

Für abweichende Stichprobengrößen sind die Werte entsprechend den Statistik-Tabellen der Europäischen Vergleichsversuche für Gräser zu berechnen bzw. abzulesen und anzuwenden.

Wenn in einer Parzelle der Gattung *Lolium* spp. andere Arten derselben Gattung auftreten, so sind diese fremden Arten mit den abweichenden Typen (betreffend Sortenreinheit) zusammenzuzählen und die Parzelle nach den Grenzwerten für die Sortenreinheit zu bewerten.

Sortenreinheitsstandard in der Feldanerkennung		Anzahl abweichender Typen im Kontrollanbau in Abhängigkeit vom Sortenreinheitsstandard in der Feldanerkennung und der Kategorie				
		1/30m <sup>2</sup>	1/20m <sup>2</sup>	1/10m <sup>2</sup>	4/10m <sup>2</sup>	6/10m <sup>2</sup>
Kategorie		Vm	Vm ( <i>Poa pratensis</i> )	Z	Z ( <i>Poa pratensis</i> )	Z ( <i>Poa pratensis</i> , apomiktische Einklonsorten)
Parzellengröße in m <sup>2</sup>	5	1	1	2	5	6
	10	1	2	3	8	10
	15	2	2	4	10	14
	20	2	3	5	13	18
	25	3	3	5	15	22
	30	3	4	6	18	25
	35	3	4	7	20	29
	40	3	5	8	23	32
	45	4	5	8	25	36

\*1) Für die Nettoparzellengröße bei Gräsern in der Nachprüfung sind 10m<sup>2</sup> im Kontrollanbau anzustreben. „

**Normen und Verfahren zur Saatgutenerkennung betreffend die Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb, die Vermehrungsfläche und den Feldbestand der Vermehrungsfläche bei Mais und Sorghum**

(Veröffentlicht in den Amtlichen Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit 10/2007 (19.03.2007) und Sorten und Saatgutblatt 15. Jahrgang, Sondernummer 26, vom 19. März 2007)

Auf Grund des § 5 des Saatgutgesetzes 1997 BGBl. I Nr. 72/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 83/2004 wird verordnet:

**1. Teil, Punkt 2, Einfügen vor „Diese Prüfungen erfolgen durch“:**

„Bei Erhaltungssorten finden für die betroffenen Arten die Normen und Vorschriften sowie Norm- und Grenzwerte der jeweils niedrigsten, zulässigen Kategorie (Zertifiziertes Saatgut) mit Ausnahme der Mindestanforderungen in Bezug auf die Sortenreinheit Anwendung.“

**Normen und Verfahren zur Saatgutenerkennung betreffend die Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb, die Vermehrungsfläche und den Feldbestand der Vermehrungsfläche bei Kreuzblütler**

(Veröffentlicht in den Amtlichen Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit 13/2007 (19.03.2007) und Sorten und Saatgutblatt 15. Jahrgang, Sondernummer 27, vom 19. März 2007)

Auf Grund des § 5 des Saatgutgesetzes 1997 BGBl. I Nr. 72/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 83/2004 wird verordnet:

**1. Teil, Punkt 2, Einfügen vor „Diese Prüfungen erfolgen durch“:**

„Bei Erhaltungssorten finden für die betroffenen Arten die Normen und Vorschriften sowie Norm- und Grenzwerte der jeweils niedrigsten, zulässigen Kategorie (Zertifiziertes Saatgut) mit Ausnahme der Mindestanforderungen in Bezug auf die Sortenreinheit Anwendung.“

Anlage 1, Punkt 2 Tabelle lautet:

**„2 Mindestanforderungen an die Sortenreinheit und Sterilität bei Hybriden von Saatgutvermehrungsbeständen und/oder von produziertem Saatgut**

<b>Kulturart</b>	<b>Kategorie</b>	<b>Sortenreinheit (%)</b>	<b>Sterilität (%)</b>
Körnerraps, -rübsen	Vm	99,9	-
	Z	99,7	-
Futerraps, -rübsen	Vm	99,7	-
	Z	99,0	-
Futterkohl, Kohlrübe, Gelbsenf, Weißer Senf	Vm	99,7	-
	Z	99,0	-
Hybridraps, -rübsen erzeugt unter Nutzung von männlicher Sterilität (CMS) <small>(Hybridrübsen gemäß OECD Saatgutschemata)</small>	Z	90,0	-
	Weibliche Erbkomponente <sup>*1)</sup>	99,0	98,0
	Männliche Erbkomponente <sup>*1)</sup>	99,9	-
Hybridraps, -rübsen erzeugt unter Nutzung von Selbstinkompatibilität (SI) <small>(Hybridraps, -rübsen gemäß OECD Saatgutschemata)</small>	Z	90,0	-
	Weibliche Erbkomponente <sup>*1)</sup>	99,9	-
	Männliche Erbkomponente <sup>*1)</sup>	99,9	-

Fußnotenübersicht:

\*1) Kategorie Basissaatgut

**Normen und Verfahren zur Saatgutenerkennung betreffend die Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb, die Vermehrungsfläche und den Feldbestand der Vermehrungsfläche bei Betarübe und Wurzelzichorie**

(Veröffentlicht in den Amtlichen Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit 14/2007 (19.03.2007) und Sorten und Saatgutblatt 15. Jahrgang, Sondernummer 28, vom 19. März 2007)

Auf Grund des § 5 des Saatgutgesetzes 1997 BGBl. I Nr. 72/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 83/2004 wird verordnet:

**1. Teil, Punkt 2, Einfügen vor „Diese Prüfungen erfolgen durch“:**

„Bei Erhaltungssorten finden für die betroffenen Arten die Normen und Vorschriften sowie Norm- und Grenzwerte der jeweils niedrigsten, zulässigen Kategorie (Zertifiziertes Saatgut) mit Ausnahme der Mindestanforderungen in Bezug auf die Sortenreinheit Anwendung.“

**Normen und Verfahren zur Saatgutenerkennung betreffend die Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb, die Vermehrungsfläche und den Feldbestand der Vermehrungsfläche bei Sonderkulturen**

(Veröffentlicht in den Amtlichen Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit 15/2007 (19.03.2007) und Sorten und Saatgutblatt 15. Jahrgang, Sondernummer 29, vom 19. März 2007)

Auf Grund des § 5 des Saatgutgesetzes 1997 BGBl. I Nr. 72/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 83/2004 wird verordnet:

**1. Teil, Punkt 2, Einfügen vor „Diese Prüfungen erfolgen durch“:**

„Bei Erhaltungssorten finden für die betroffenen Arten die Normen und Vorschriften sowie Norm- und Grenzwerte der jeweils niedrigsten, zulässigen Kategorie (Zertifiziertes Saatgut, Zertifiziertes Saatgut 1. Generation, Zertifiziertes Saatgut 2. und 3. Generation) mit Ausnahme der Mindestanforderungen in Bezug auf die Sortenreinheit Anwendung.“

**Berlakovich**